Synopse
Vergleich Baumschutzsatzung 2022 und 2026

Paragraph	Alte Baumschutzsatzung 2022	Entwurf Novellierung Baumschutzsatzung 2026
§ 1	§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck (1)Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne. (2)Ausgenommen hiervon sind der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald', Gebiete, in denen entgegenstehende Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans getroffen wurden, sowie Naturdenkmäler, die in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen. (3)Die Erklärung der mit dieser Satzung geschützten Bäume im Sinne zu schützender Baumbestände (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel -der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, -der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, -der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder -der Erhaltung wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.	§ 1 Gegenstand der Satzung Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur -Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, -Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, -Abwehr schädlicher Einwirkungen oder -Erhaltung wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. gegen schädliche Einwirkungen geschützt.
§ 2	§ 2 Schutzgegenstand (1)Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Baumbeständen erklärt. (2)Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von: a.Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, b.mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 100 cm beträgt, c.Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren, d.Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. (3)Diese Satzung gilt nicht für a.Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Kirschen, b.Wald im Sinne des Landesforstgesetzes mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden, c.Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen, und d.Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).	§ 2 Geltungsbereich (1)Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. (2)Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald sowie den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten. (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz).
§ 3	§ 3 Verbotene Handlungen (1)Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. (2)Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere: a.das Kappen (unfachmännischer, zu starker Rückschnitt) von Bäumen, b.das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen, c.Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), d.Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem), e.das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, f.das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie g.Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen. (3)Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere: a.die Beseitigung abgestorbener Äste, b.die Behandlung von Wunden, c.die Beseitigung von Krankheitsherden, d.die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e.die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen. (4)Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.	§ 3 Geschützte Bäume (1)Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. (2)Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von: a.Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, b.mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 150 cm beträgt, c.Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren, d.Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. (3) Diese Satzung gilt nicht für a.Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Kirschen, b.Wald im Sinne des Landesforstgesetzes mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden, c.Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen, und d.Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
§ 4	§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen (1)Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. (2)Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft. (3)Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.	§ 4 Verbotene Handlungen (1)Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. (2)Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere: a.das Kappen (unfachmännischer, zu starker Rückschnitt) von Bäumen, b.das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen, c.Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), d.Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem), e.das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder sonstigen schädigenden Stoffen, f.das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie g.Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen. (3)Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere: a.die Beseitigung abgestorbener Äste, b.die Behandlung von Wunden, c.die Beseitigung von Krankheitsherden, d.die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e.die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen, f.das fachgerechte Ableiten von Ästen in unmittelbarer Gebäudenähe. (4)Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.
§ 5	§ 5 Ausnahmen (1)Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot a.zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder b.eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. (2)Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn a.der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b.von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, c.der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, d.die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder e.ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt und durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.	§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen; Anordnung von Maßnahmen (1)Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. (2)Die Stadt Bergisch Gladbach kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. (3)Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. (4)Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.
§ 6	§ 6 Genehmigungsverfahren (1)Ausnahmen sind bei der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan samt aussagekräftigem Foto beizufügen. Dem Antrag müssen die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können. (2)Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Dem Antragsteller und der Antragstellerin kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume nach näherer Maßgabe des § 8 auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. (3)Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von einem Monat nicht beschieden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. (4)Die Art der Ersatzpflanzung wird nach Vorschlag durch und Abstimmung mit der/dem Ersatzpflichtigen im Rahmen der Genehmigung festgesetzt. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art der Ersatzpflanzung sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen können Anlage I („Liste möglicher Ersatzpflanzungen") entnommen werden.	§ 6 Ausnahmen (1)Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot a.zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder b.eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. (2)Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn a.der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b.von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, c.der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, d.die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder e.ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt und durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

Synopse
Vergleich Baumschutzsatzung 2022 und 2026

§ 7	§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben (1)Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden. (2)Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.	§ 7 Genehmigungsverfahren im Falle nicht baugenehmigungspflichtiger Vorhaben (1)Ausnahmen von den Maßgaben dieser Baumschutzsatzung sind bei der Stadt Bergisch Gladbach in Textform mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan / Luftbild mit mindestens einem aussagekräftigen Foto beizufügen. Dem Lageplan / Luftbild muss der beantragte geschützte Baum / die beantragten geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können. (2)Bei nicht baugenehmigungspflichtigen Veränderungen (beispielsweise Landschaftsbau, Tief- und Straßenbau, Kanal- und Leitungsbau) im geschützten Baumumfeld (Bereich des Stammes, der Wurzeln und der Baumkrone) sind in einem Bestandsplan die vom beabsichtigten Vorhaben betroffenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und dem Antrag beizufügen. Dies gilt für alle geschützten Bäume, die dauerhaft und/oder temporär durch verbotene Handlungen gemäß § 4 betroffen sind. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist das Vorhaben möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Ferner sind für zu erhaltende, geschützte Bäume mit dem Antrag prüfbare Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorzulegen, die darstellen, dass das Erhaltungsziel (beispielsweise durch geeignete Bauweisen, Materialwahl oder temporäre Maßnahmen) realisierbar ist. (3)Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Dem Antragsteller und der Antragstellerin kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Ersatzpflanzungen nach näherer Maßgabe des § 9 auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. (4)Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. (5)Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von einem Monat nicht beschieden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. (6)Für die Ersatzpflanzung/en gilt die Bestimmung des § 9 dieser Satzung.
§ 8	§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (1)Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller / die Antragstellerin zur Ersatzpflanzung eines Baums in angemessener Wuchsgröße als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm (oder vergleichbarer, mehrstämmiger Baum) wie folgt verpflichtet: a.Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist ein Ersatzbaum nachzupflanzen. b.Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. (2)Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. (3)Ist das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt Teil eines waldähnlichen Baumbestandes, der Antragsgrund nicht im Zusammenhang baulicher Veränderungen begründet und der waldähnliche Baumbestand in der Grundfläche oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig reduziert, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen. (4)Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. (5)Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann, nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, oder auf entsprechenden Grundstücken keine die Voraussetzungen einer Ersatzpflanzung erfüllenden Jungbäume vorweisen kann, hat er/sie eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten.. (6)Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für a.Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, b.die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Bäumen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen, c.Gehölzpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen oder d.die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz-, Baumpflege- oder sonstige Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.	§ 8 Verfahren im Falle baugenehmigungspflichtiger Vorhaben (1)Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Ferner sind für zu erhaltende, geschützte Bäume prüfbare Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorzulegen, die darstellen, dass das Erhaltungsziel (beispielsweise durch ge-eignete Bauweisen, Materialwahl oder temporäre Maßnahmen) realisierbar ist. (2)Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. (3)Für die Ersatzpflanzung/en gilt die Bestimmung des § 9 dieser Satzung.
§ 9	§ 9 Folgenbeseitigung (1)Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet. (2)Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.	§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (1)Die Art der Ersatzpflanzung wird nach Vorschlag durch und Abstimmung mit der/dem Ersatzpflichtigen im Rahmen der Genehmigung gemäß § 7 oder § 8 festgesetzt. Eine Ersatzpflanzung kann als Ersatzbaum oder Ersatzgebäudebegrünung vorgeschlagen und zur Genehmigung beantragt werden. a.Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art eines Ersatzbaumes sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzbäume können Anlage I (‚Liste möglicher Ersatzbäume') entnommen werden. b.Bei einer Ersatzgebäudebegrünung (Dach- und/oder Fassadenbegrünung) ist darzulegen, dass diese gemäß den aktuellen Regeln der Technik geplant, ausgeführt und dauerhaft gepflegt wird. (2)Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller / die Antragstellerin zu einer Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: a.Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist eine Ersatzpflanzung zu realisieren. b.Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm eine zusätzliche Ersatzpflanzung zu realisieren. (3)Eine Ersatzpflanzung kann als Ersatzbaum oder Ersatzgebäudebegrünung werden. Als eine zu realisierende Ersatzpflanzung wird gewertet: a.Ein Baum in angemessener Wuchsgröße als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm (oder vergleichbarer, mehrstämmiger Baum). Wird als Vorbereitung für die Pflanzung eines Ersatzbaumes ein außergewöhnlicher Aufwand notwendig, insbesondere Entsiegelungen oder andere technisch aufwändige Maßnahmen zur Schaffung des Baumstandortes oder die Pflanzung findet auf einem Intensivgründach statt, kann ein solcher Ersatzbaum als zwei Ersatzpflanzungen gewertet werden. b.Eine bodengebundene Fassadenbegrünung in einer Länge von fünf Metern gemessen in der Horizontalen am Gebäudesockel. Die zur Begrünung verfügbare Fassade muss mindestens fünf Meter hoch sein. c.Eine extensive Dachbegrünung je 25 m² begrünter Fläche sowie begrünte, einzelnstehende Carports. d.Eine intensive Dachbegrünung oder ein Biodiversitätsdach je 20 m² begrünter Fläche. (4)Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Sofern das Schutzobjekt sich nicht auf dem Grundstück des Antragstellers befindet und eine Ersatzpflanzung auf diesem Grundstück nicht möglich ist, kann die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen. (5)Ist das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt Teil eines waldähnlichen Baumbestandes, der Antragsgrund nicht im Zusammenhang baulicher Veränderungen begründet und wird der waldähnliche Baumbestand in der Grundfläche oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig reduziert, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen. (6)Sofern das zur Fällung freigegebene Schutzobjekt als Habitatbaum für mehrere Jahre erhalten werden kann, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen. (7)Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. (8)Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück oder an seinem/ihrem Gebäude nicht in vollem Umfang durchführen kann, nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, oder auf entsprechenden Grundstücken keine die Voraussetzungen einer Ersatzpflanzung erfüllenden Jungbäume vorweisen kann, hat er/sie eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 9 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. (9)Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für a.Baumpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, b.die Durchführung besonderer Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen, c.sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen oder d.die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz-, Baumpflege- oder sonstige Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

Synopse
Vergleich Baumschutzsatzung 2022 und 2026

§ 10	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1)Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a.entgegen der Verbote des § 3 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, b.der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht, c.entgegen dem § 4 angeordnete Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, d.nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder e.einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt. (2)Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.	§ 10 Folgenbeseitigung (1)Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). (2)Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. (3)Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist. (4)Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 9 sinngemäß anzuwenden. (5)Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären. (6)Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.
§ 11	§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.10.2020 außer Kraft.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1)Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a.entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, b.der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 oder der Antragspflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht, c.entgegen dem § 5 angeordnete Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, d.nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder e.einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt. (2)Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
§ 12		§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 06.04.2022 außer Kraft.